

Gültige Anwendungskriterien ab dem 01.01.2024
Letzte Aktualisierung: September 2025

ANFORDERUNGEN	PRODUKTION VON SPIELFILMEN
Förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 1a und 3 der geltenden Förderkriterien):	<p>Zugelassen sind Filme, auch Serien, mit einer Gesamtdauer von über 52 Minuten, die unter dem Aspekt der Produktion und der Kreativität qualitativ hochwertig sind, sowie im Hinblick auf die Förderung junger Südtiroler Talente und die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol von herausragender Bedeutung sind.</p> <p>In Bezug auf Fernsehfilme und Werke für Streaming-Plattformen: Diese können gefördert werden, wenn die Produktionskosten und die Qualität über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein wichtiger kultureller Bezug zu Südtirol besteht oder das Werk von besonderem Interesse für die Entwicklung Südtirols als Filmproduktionsstandort ist. Die vertragliche Rechteaufteilung zwischen dem/der Produzenten/Produzentin und dem Auswerter muss dem Beitrag zum Werk angemessen sein. Die Förderung durch den Südtiroler Film- und Fernsehfonds ist als Beitrag des/der Produzenten/Produzentin zu betrachten. In der Regel sind Auftragsproduktionen, die vollständig von linearen audiovisuellen Mediendiensten oder auf Abruf finanziert werden, nicht zulässig. Ein beträchtlicher Teil der Kosten sollte vom linearen audiovisuellen Mediendienst oder vom auf Abruf verfügbaren Dienst gedeckt werden, und ein beträchtlicher Teil der Rechte sollte nach einer festgelegten Anzahl von Ausstrahlungen bei der Produktion verbleiben.</p>
Nicht förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):	<p>Werbespots, Musikvideos, Nachrichtensendungen, Sportsendungen, TV-Shows, Reality-TV und Dokutainment-Formate.</p>
Beitragshöhe (Artikel 10, Absatz 2 und 3 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Werke: Die maximale Förderhöhe beträgt 800.000,00 Euro. • Spielfilme: Die Förderung durch IDM kann maximal 50 % der Gesamtkosten des Werks betragen. • TV- oder Web-Werke: Die Förderung durch IDM kann maximal 30 % der Gesamtkosten des Werks betragen. <p><i>Aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen wird darauf hingewiesen, dass der in den letzten Jahren ausgezahlte Höchstbetrag <u>500.000,00 Euro</u> betrug.</i></p>
Kumulation von Fördermitteln (Artikel 21 der geltenden Förderkriterien):	<p>Staatliche Beihilfen sind unter folgenden Bedingungen kumulierbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Produktionen: maximal 50 % der Gesamtkosten • Internationale Koproduktionen: maximal 60 % der Gesamtkosten • “Schwierige Audiovisuelle Werke”: 100 % der Gesamtkosten. <p><i>Für weitere Informationen wird die Lektüre der Seite „Focus Förderintensitätsgrenze“ auf der Website der Generaldirektion Kino und audiovisuelle Medien empfohlen:</i> https://cinema.cultura.gov.it/per-gli-utenti/approfondimenti-tematici/focus-limite-dintensita-daiuto/</p>
Wer kann den Förderantrag stellen und wer reicht ihn ein (Artikel 3 der geltenden Förderkriterien):	<p>Antragsberechtigt sind Produktionsunternehmen oder natürliche Personen, die im Bereich der Filmproduktion tätig sind und die entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen können. Der Förderantrag muss von dem Produktionsunternehmen oder der betreffenden natürlichen Person selbst eingereicht werden.</p> <p>Im Falle von Koproduktionen muss der Förderantrag gestellt werden von:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Koproduktion ohne italienische/Südtiroler Beteiligung: dem Hauptproduzenten basierend auf der Verteilung der Rechte; • Koproduktion mit italienischer Beteiligung: dem italienischen Produzenten (auch wenn er eine Minderheitsbeteiligung hat); • Koproduktion mit Südtiroler Beteiligung: dem Südtiroler Produzenten (auch wenn er eine Minderheitsbeteiligung hat).
Mindestanforderung für den Territorialeffekt (Artikel 11, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):	<p>Für die Finanzierung der Produktion muss ein Territorialeffekt von mindestens 150 % des beantragten Zuschusses erreicht werden (Südtiroleffekt).</p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Südtiroleffekt der letzten Jahre bei etwa 200 % liegt.</i></p>
Verfahren und Fristen zur Einreichung der Anträge (Artikel 6 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderantrag muss über das Online-Portal https://filmfund.idm-suedtirol.com/index.php?lang=DE eingereicht werden. • Der Förderantrag muss vor dem ersten Drehtag eingereicht werden; • Mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der Einreichfrist muss ein Beratungsgespräch mit einem/einer Förderreferenten/Förderreferentin geführt werden. Zur Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch sind folgende Unterlagen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt des Werkes ○ Gesamtfinanzierungsplan des Werkes ○ Kostenkalkulation des Werkes, mit gesonderter Auflistung der Ausgaben mit Territorialeffekt ○ Zeitplan <p>Die Fristen für die Antragstellung sind unter folgender Adresse einsehbar: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/einreichfristen.</p>
Zeitplan:	<p>Ungefähr sechs Wochen nach Ablauf der Einreichfrist: Überprüfung und Bewertung der Werke durch IDM und einen Expertengremium anhand inhaltlicher, kultureller und wirtschaftlicher Kriterien.</p> <p>Sieben bis acht Wochen nach Ablauf der Einreichfrist: Auf Empfehlung des Expertengremium zur Annahme oder Ablehnung des Förderantrags entscheidet der Generaldirektor von IDM schließlich über die zur Förderung zugelassenen Projekte. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Im Falle einer negativen Entscheidung erhält das Produktionsunternehmen eine Ablehnungsankündigung. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann das Produktionsunternehmen ihre Stellungnahme abgeben oder einen Rekurs beantragen. Nach Ablauf dieser 30 Tage sendet IDM die endgültige Ablehnungsmitteilung.</p> <p>Im Falle einer positiven Entscheidung entspricht das Bestätigungsschreiben einer zeitlich begrenzten Finanzierungszusage, innerhalb derer die Finanzierung des Werkes abgeschlossen und eine endgültige Kostenaufstellung vorbereitet werden muss.</p>
Rücknahme des Förderantrags und Einreichung eines neuen Förderantrags:	<p>Ein eingereicherter Förderantrag kann ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist zurückgezogen werden. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht eingereicht.</p> <p>Ein Rückzug nach diesem Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte der Rückzug mehr als zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist erfolgen, muss IDM bis spätestens 18.00 Uhr des Tages vor der Bewertungssitzung des Expertengremium ein</p>

	<p>schriftlicher und detailliert begründeter Antrag auf Rücknahme vorgelegt werden. IDM behält sich das Recht vor, den Rücknahmeantrag anzunehmen oder abzulehnen.</p> <p>Projekte, die nicht zur Förderung zugelassen wurden, können nach einem weiteren Beratungsgespräch und nur nach <u>wesentlichen Änderungen</u> am Werk, wie z.B. einem neuen Drehbuch oder der Bestätigung einer entscheidenden Finanzierungsquelle, <u>ein zweites Mal</u> eingereicht werden.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen für den Förderantrag in Deutsch oder Italienisch (Artikel 12, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Nicht serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Drehbuch* oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment*. <p>Serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzinhaltsangabe der Serie* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Mindestens das Drehbuch oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment der Pilotfolge*; • Serienprojekt mit Angaben zu Format, Dauer, Genre und Struktur der Episoden und der Serie, Referenzmodelle*. <p>Für alle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Nutzungsrechte (Inhalt, Drehbuch, Titel, Biografie...); • Detaillierte Kalkulation einschließlich der Belege für die größten in der Kalkulation angeführten Positionen. Es müssen die in anderen Gebieten (Regionen, Staaten usw.) vorgesehenen Ausgaben in separaten Spalten angegeben werden; • Detaillierter Herstellungsplan*; • Verbindlicher vollständiger Finanzierungsplan, einschließlich der Nachweise für die bestätigten Finanzierungsbausteine; • detailliertes Auswertungskonzept* (sofern vorhanden, bitte Lol/Deal-Memo/Verträge mit Verleihfirmen, Fernsehsendern/Plattformen, Festivals... beifügen); • Drehplan in aktueller Fassung; • Koproduktionsvertrag (falls eine Koproduktion besteht); • Regievertrag; • Producer's Note* und Director's Note* bezüglich des Werkes und seiner Umsetzung; • Liste des vorgesehenen Casts und der Crew, mit Hervorhebung der Beteiligung von Fachleuten oder Firmen, die von IDM als Territorialeffekt anerkannt sind. Verbindliche Vereinbarungen müssen dokumentiert werden. Zur Dokumentation des Territorialeffekts müssen entsprechende Zertifikate des Geburtsortes, des Wohnortes, des Unternehmenssitzes oder ein Diplom der Filmhochschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungszyklus 2007-2010) oder ein Studium an der Freien Universität Bozen absolviert haben (bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Studiums); • Nachweis des Eigenanteils des antragstellenden Produktionsunternehmens. Die Eigenmittel müssen 5 % der Herstellungskosten betragen und als Barmittel, (Bankguthaben, nachzuweisen durch Bankbestätigung oder eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft) eingebracht werden; • Überblick über bereits eingereichte oder noch geplante Anträge bei anderen Fördergebern, einschließlich des aktuellen Status; • Profil und Filmografie des antragstellenden Produktionsunternehmens und der Koproduktionsunternehmen (sofern vorhanden), Lebensläufe mit Filmografie der Produzenten und Koproduzenten, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards;

	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensläufe mit Filmografie des Drehbuchautors/der Drehbuchautorin und des Regisseurs/ der Regisseurin, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards; • Vertrag mit dem ausführenden Produzenten/der ausführenden Produzentin (falls vorhanden); • Handelsregisterauszug des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie Vorlage der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre; • Links zu Vorgängerfilmen des Regisseurs/der Regisseurin; • Moodboard und/oder andere Kreativmaterialien (falls vorhanden); • Angabe der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Südtiroler Personal im Rahmen der Umsetzung des Werkes (z.B. Praktika); • Ausfüllung des Bechdel-Wallace-Tests und des Chavez-Perez-Tests (auch für dokumentarische Formate); • Überweisungsbestätigung der Antragsgebühr von 16,00 €. Bitte geben Sie als Verwendungszweck den Namen des Projekts und des Antragstellers an. <p>Bis zum 19. April 2026 ist diese Gebühr auf das folgende Konto zu überweisen:</p> <p style="text-align: center;">BANCA POPOLARE DI SONDRIO Kontoinhaber: IDM Südtirol Alto Adige IBAN: IT23 Q 05696 11600 000004070X01 BIC: POSOIT22XXX</p> <p style="color: red;">Ab dem 20. April 2026, sind die folgenden geänderten Kontodaten zu beachten:</p> <p style="color: red; text-align: center;">BPER Banca Spa Kontoinhaber: IDM Südtirol Alto Adige IBAN: IT23Q0538711600000004070X01 BIC: BPMOIT22XXX</p> <p><i>IDM wird für jeden Förderantrag die gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarken besorgen.</i></p> <p><i>Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Dokumente müssen für die Bewertung in deutscher oder italienischer Sprache sowie in der entsprechenden englischen Übersetzung oder in der Originalversion auf Englisch bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Auf der Webseite der IDM Film Commission Südtirol (Download-Bereich) sind Dokumente und Vorlagen verfügbar, die für die Ausfüllung des Förderantrags heruntergeladen und verwendet werden können:</i> https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/downloads</p>
<p>Berechnungsschema:</p>	<p>Zur Auswahl kann die Produktion eines der folgenden Modelle verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Modell „Piano dei costi di coproduzione“ der Direzione generale Cinema e audiovisivo (MIC); • Das Modell „Kalkulationshilfe“ des ÖFI (Österreichisches Filminstitut); • Das Modell „Kalkulationsschema Spiel- und Dokumentarfilm“ der FFA. <p><i>Die Kosten mit Territorialeffekt müssen detailliert, separat und eindeutig unterscheidbar aufgeführt werden.</i></p>
<p>Anerkennungsfähige Kosten (Artikel 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Für die Berechnung der Kosten sind die Gesamtkosten des Werkes, für das der Zuschuss beantragt wird, zu berücksichtigen.</p>

	<p>Anerkennungsfähige Kosten sind ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialabgaben; • Kosten (Zinsen und Bankgebühren) für Zwischenfinanzierungen oder Vorfinanzierungen, die mit dem Werk verbunden sind, jedoch nicht für Eigenmittel; • Vorkosten: bis zu 2,5 % der Herstellungskosten (bis zu 10 % für schwierige audiovisuelle Werke oder bei Filmen, bei denen aus nachvollziehbaren Gründen eine kostenintensive Entwicklung notwendig ist); • Prüfungskosten: 3 % der Fördersumme, welche von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden <p><i>Für die Berechnung der Produktionskosten wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht berücksichtigt. In der Kostenkalkulation sind stets die Nettobeträge anzugeben.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung des Produktionsbudgets den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Angemessenheit entsprechen muss.</i></p>
<p>Nicht anerkennungsfähige Kosten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diäten für die absolvierten Drehtage in Südtirol für Personal <u>ohne Territorialeffekt</u>; • Unternehmensinfrastruktur (Kopiermaschinen, Büromiete, Korrespondenz), da bereits durch die Handlungskosten abgedeckt; • Kosten für die Auswertung des Werkes; • Zinsen auf Eigenmittel in Höhe von 5 %.
<p>Gemeinkosten, Producer's Fee & Überschreitungsreserve (Artikel 5, Absätze 2 und 3 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Spielfilmwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungskosten: Bis zu maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten des Werkes; • Producer's Fee: Bis zu maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten des Werkes; • Überschreitungsreserve: Bis zu maximal 5 % der Nettogesamtkosten des Werkes. <p>Fernsehwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungskosten: Bis zu maximal 6 % der Nettofertigungskosten des Werkes (maximal 500.000,00 Euro); • Producer's Fee: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes. <p><i>Die Überschreitungsreserve wird für Fernsehfilme und Werke für Streamingplattformen nicht anerkannt.</i></p>
<p>Eigenleistungen (Artikel 12, Absätze 3 und 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten, die die Eigenleistungen betreffen, beziehen sich <u>sowohl auf die des antragstellenden Produktionsunternehmens als auch auf die beteiligten Koproduzenten (falls vorhanden)</u>; • Personalkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Kosten für Mitarbeiter/innen müssen zum Marktpreis berechnet werden; ○ Die Personalkosten für Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in oder Gesellschafter/-in müssen 25 % unter dem Marktpreis kalkuliert werden. Die Eigenleistungen für den/die Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in oder Gesellschafter/-in inkl. Producer's Fee, dürfen 20% des Gesamtbudgets nicht überschreiten • Sachleistungen die von den Produzenten bereitgestellt werden (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Strukturen, technische Ausrüstung, Archivmaterial usw.), können als Eigenleistungen anerkannt werden, wenn ihre Kosten mindestens 25% unter dem Marktpreis liegen. Bitte fügen Sie, wenn möglich, bereits bei der Antragstellung detaillierte Kostenvoranschläge bei; • Bitte kennzeichnen Sie die vorgesehenen die Eigenleistungen in der Kostenkalkulation, da diese nur im Ausmaß der in der Kalkulation veranschlagten Höhe abgerechnet werden.

	<p><i>Eigenleistungen können rückgestellt werden.</i></p>
<p>Rückstellungen und Beistellungen (Artikel 12, Absatz 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungen können als Kosten auch dann anerkannt werden, wenn die Betroffenen erklärt haben, auf die Vergütung ihrer Leistung vorläufig zu verzichten (Rückstellung) oder diese gratis zur erbringen (Beistellung), um dadurch die Realisierung des Film- und Fernsehprojekts zu unterstützen. Sie können nur in der Höhe, die im Kostenvoranschlag angegeben ist, abgerechnet werden und werden und die Höhe der Rückstellungen müssen dem Projekt angemessen sein. Rückgestellte und Beistellungen können nur in der Höhe, die im Kostenvoranschlag angegeben ist, abgerechnet werden. • Rückstellungen und Beistellungen sind im Finanzierungsplan auszuweisen und mit einer unterschriebenen Einverständniserklärung der rückstellenden oder beistellenden Partei zu belegen.; • Rückstellungen und Beistellungen müssen in der Kalkulation aufgeführt werden (dies gilt sowohl für das antragstellende Produktionsunternehmen als auch für Dritte).
<p>Eigenmittel (Artikel 9, Absatz 2 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5 % der veranschlagten Herstellungskosten. Die Eigenmittel müssen als Barmittel bereitgestellt werden (Bankguthaben, nachzuweisen durch Bankbestätigung oder Bankdarlehen); • Bei Koproduktionen werden die Eigenmittel auf den von der jeweiligen Seite zu finanzierenden Koproduktionsanteil berechnet; • Bei TV-Koproduktionen bilden die Gesamtherstellungskosten abzüglich des Koproduktionsanteils (nicht des Lizenzanteils) des TV-Senders die Grundlage für die Berechnung der Eigenmittel. Wenn aus dem Koproduktionsvertrag zwischen Sender und Produzenten/Produzentin nicht eindeutig ein Lizenzanteil hervorgeht, so wird angenommen, dass sich der Lizenzanteil auf 50 Prozent des Anteils des TV-Senders beläuft.
<p>Berechnung des Südtiroleffekts (Artikel 11 und Anhang C der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die folgenden Richtlinien sollen die Berechnung des Südtiroleffekts erleichtern und aufzeigen, welche Kosten für die Berechnung dieses Effekts förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal mit Hauptwohnsitz in Südtirol; • Personal, welches in Südtirol geboren wurde; • Personal, welches mindestens zehn Jahre ohne Unterbrechung in Südtirol wohnhaft war; • Personal, welches an der Filmhochschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungszyklus 2007-2010) ausgebildet worden ist; • Personal, welches ein Studium an der Freien Universität Bozen absolviert hat (bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Studiums); • Firmen mit Rechtssitz in Südtirol; • Firmen mit operativ tätiger Niederlassung in Südtirol, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs C der geltenden Förderkriterien erfüllen; • Autovermietung: wenn der Anbieter mindestens eine Niederlassung in Südtirol hat. Die Fahrzeuge müssen in Südtirol angemietet oder abgegeben werden und für den überwiegenden Gebrauch in Südtirol bestimmt sein. Bei der Schlusskostenabrechnung muss der Gesamtbetrag der Leistung, die Auflistung der angemieteten Fahrzeuge (Fahrzeug mit Kennzeichen, Anzahl der Tage) sowie der Beleg auf welchem Datum und Ort der Anmietung und/oder Rückgabe einschließlich des Kennzeichens des jeweiligen Fahrzeuges vorgelegt werden; • Autobahngebühren: akzeptiert werden nur Belege, aus denen hervorgeht, dass die Einfahrt und die Ausfahrt in Südtirol erfolgt sind;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftstoffkosten: Belege von Tankstellen in Südtirol und Tankkarten, die mit einem Stempel lokaler Tankstellen versehen sind; • Finanzierungskosten: wenn das kontoführende Kreditinstitut seinen Rechtssitz in Südtirol hat; • Übernachtungskosten: für Hotels in Südtirol; • Kilometerpauschale: wenn das Auto in Südtirol zugelassen ist oder der Eigentümer in Südtirol ansässig ist, sind die ACI-Tarife für die Kilometervergütung gültig; • Betreuungskosten für Kinder am Set: wenn die Betreuungseinrichtung in Südtirol liegt oder der Service von einer Person mit Südtiroleffekt bereitgestellt wird; • Kosten für die Endabrechnung: wenn das Wirtschaftsprüfungsunternehmen seinen Rechtssitz oder eine Niederlassung in Südtirol hat; • Location-Miete: für Locations, die sich in Südtirol befinden; • Versicherungskosten: Versicherungskosten werden als Südtiroleffekt anerkannt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Rechtssitz in Südtirol hat. Wenn der Versicherungsvertrag über eine Subagentur/Agenten abgeschlossen wird, muss auch dessen Rechtssitz in Südtirol sein; • Reisekosten: Reisekosten von und/oder nach Südtirol, die über ein Reisebüro in Südtirol gebucht werden und direkt mit der geförderten Produktion verbunden sind, können als Südtiroleffekt anerkannt werden. IDM behält sich das Recht vor, Höchstbeträge festzulegen; • Tagesgeld: für Personal mit Südtiroleffekt werden immer als Südtiroleffekt anerkannt, auch wenn die Dreharbeiten außerhalb von Südtirol stattfinden; • Handlungskosten und Producer's Fee: wenn das Produktionsunternehmen, welches den Förderbeitrag erhalten hat, seinen Rechtssitz in Südtirol hat. <p><i>Es sei darauf hingewiesen, dass in der Regel eine doppelte Geltendmachung des Territorialeffekts für lokale Filmschaffende ausgeschlossen ist. Falls eine Fachkraft in mehreren Regionen als Südtiroleffekt anerkannt wird, liegt es in der Verantwortung der Produktion zu entscheiden, in welcher Region die Kosten des betreffenden Fachpersonals berechnet werden soll.</i></p> <p><i>Bei Zweifeln kontaktieren Sie bitte IDM Film Commission Südtirol bereits im Rahmen der Budgeterstellung.</i></p>
CUP - Einheitlicher Projektcode (Artikel 22, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien)	<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt des Erhalts der entsprechenden Mitteilung der CUP-Code auf allen Buchhaltungsdokumenten (Rechnungen, Honorare und gelegentliche Zahlungsbelege) für Ausgaben mit Südtiroleffekt angegeben werden muss.</p>
Green Shooting (Artikel 7, Absatz 1e der geltenden Förderkriterien):	<p>Die von IDM anerkannten Protokolle für nachhaltige Dreharbeiten des Projekts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Green Shooting (Südtirol); • ÖFI/ÖFI +/FISA +, Österreichisches Umweltzeichen UZ76 (Österreich); • Ökologische Standards (Deutschland); • Green Film. <p><i>Falls Sie sich für ein anderes als die oben genannten Protokolle entscheiden, bitten wir Sie, IDM zu kontaktieren.</i></p> <p><i>Für weitere Informationen empfehlen wir, die Webseite von IDM Film Commission Südtirol abzurufen, die sich den nachhaltigen Dreharbeiten widmet: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/film-commission/green-shooting</i></p>

<p>Auszahlung des Förderbeitrags:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 25 % bei Schließung der Finanzierung + Vorlegung der erforderlichen Unterlagen + Erstellung der Einseitigen Verpflichtungserklärung (Fördervertrag); • 30 % bei Beginn der Dreharbeiten; • 25 % bei Rohschnittabnahme und nach Prüfung des Zwischenkostenstands; • 20 % nach Prüfung der Dokumente für die Schlusskostenprüfung. <p>In der Regel werden die Modalitäten für die Auszahlung des Beitrags und die Auszahlung der Raten in der einseitigen Verpflichtungserklärung des Projekts im Rahmen des Ermessensspielraums von IDM festgelegt und können von Projekt zu Projekt variieren. Eine Verlängerung der Abrechnungsfrist kann beantragt werden, jedoch nur aus schwerwiegenden und begründeten Gründen.</p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass IDM bei Produktionsunternehmen mit Rechtssitz in Italien verpflichtet ist, bei jeder gewährten Beitragsrate eine Vorsteuer von 4 % einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird von IDM direkt an das Finanzamt abgeführt. Die entsprechende Bescheinigung wird im folgenden Jahr an die Produktionsfirma übermittelt und kann dann mit dieser Erklärung den einbehaltenen Betrag von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.</i></p>
<p>Erste Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der ersten Rate von 25 % erfolgt nach erfolgreicher endgültiger rechtlicher Prüfung des Werkes und der anschließenden Ausstellung der Einseitigen Verpflichtungserklärung.</p> <p>Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen bis zum in der Förderzusage angegebenen Termin ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung eines für das Projekt bestimmten Bankkontos; • Bestätigung der Kontodaten durch das Kreditinstitut; • Finale Kalkulation des Projekts; • Endgültiger Finanzierungsplan + Nachweis über die Schließung der Finanzierung, inklusive zugehöriger Unterlagen; • Finale Version des Drehbuchs; • Abschluss Materialversicherung (Filmmaterial) und abgeschlossen Ausfallversicherung des Projekts zugunsten von IDM; • Finaler Herstellungsplan; • Angabe des Drehzeitraums in und außerhalb Südtirols; • Produktionsunternehmen ohne Rechtssitz in Italien müssen nachweisen, dass sie in Italien nicht steuerpflichtig sind, damit IDM die Raten des Beitrags ohne den Abzug von 4 % Vorsteuer auszahlen kann. Daher muss eine Ansässigkeitsbescheinigung für das laufende Jahr der zuständigen Steuerbehörde vorgelegt werden; • Produktionsunternehmen, die einen Förderbeitrag von mehr als 150.000,00 € erhalten haben, müssen die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare für die Antimafia-Zertifizierung einreichen.
<p>Zweite Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der zweiten Rate von 30 % erfolgt nach Beginn der Dreharbeiten, vorbehaltlich der Abgabe der folgenden Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finales Drehbuch; • Endgültige Stab- und Besetzungsliste, mit Nachweis der Einbindung von Filmschaffenden oder Dienstleistern, die von IDM als Südtiroleffekt anerkannt wurden; • Finale Liste der Drehorte; <p>Finaler Drehplan; Tagesbericht und Tagesdisposition des ersten Drehtags.</p>

	<p><i>Die Dreharbeiten müssen spätestens 18 Monate nach dem Datum der Mitteilung über die Bewilligung des Beitrags beginnen.</i></p>
<p>Dritte Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung der dritten Rate von 25 % erfolgt nach Abnahme Rohschnitt des Rohschnitts und nach der Prüfung der Zwischenkostenabrechnung. <p>Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen innerhalb des in der Einseitigen Verpflichtungserklärung festgelegten Zeitraums ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe und Abnahme des Rohschnitts durch IDM; • Zwischenkostenstand des Projekts (detaillierte Gegenüberstellung der Istkosten, den noch zu erwartenden Kosten und den in der Einseitigen Verpflichtungserklärung veranschlagten Kosten); • Abrechnung der Kosten mit Südtiroleffekt mit einer Liste der zu begleichenden Rechnungen (detaillierter Vergleich zwischen den Istkosten, den noch zu erwartenden Kosten und den in der einseitigen Verpflichtungserklärung veranschlagten Kosten); • Buchungskontenblätter für die Positionen mit Südtiroleffekt (Excel-Datei, Liste der Buchungen mit Angabe von Datum, Belegnummer, Empfänger/Einzahler, Verwendungszweck); • Finanzierungsstatus (Gegenüberstellung Finanzierungsplan laut Einseitiger Verpflichtungserklärung mit aktuellem Finanzierungsstatus unter Ausweis der noch ausstehenden Zahlungen); • Endgültige Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des Südtiroleffekts (sofern vorhanden); • Endgültige Angabe der Drehtage und Drehorte in Südtirol; • Updates zur geplanten Erstauswertung des Werkes (Festivalpremiere, Erstausstrahlung, Kinostart...); • Vorlage aller Tagesdispositionen und Tagesberichte.
<p>Vierte Rate / Schlussrate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Schlussrate von 20 % wird nach erfolgreicher Prüfung der endgültigen Abrechnung der Gesamtausgaben für das Werk ausgezahlt.</p> <p>Folgende Unterlagen müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Erstauswertung des Werkes (sofern nicht anders in der einseitigen Verpflichtungserklärung festgelegt) eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endabrechnung der Gesamtkosten, unterschrieben vom Produzenten/von der Produzentin und allen KoproduzentInnen (Gegenüberstellung zwischen den im Budget der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Kosten und den Istkosten); • Endabrechnung der Kosten mit Südtiroleffekt (Gegenüberstellung zwischen den im Budget der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Kosten und den Istkosten); • Liste der Rechnungen, deren Zahlung noch nicht erfolgt ist; • Buchungskontenblatt für jede Position der Abrechnung (Excel-Datei, Liste der Buchungen mit Angabe von Datum, Belegnummer, Empfänger/Einzahler, Verwendungszweck); • Kontoblatt für die Positionen mit Südtiroleffekt – falls nicht bereits im Kontoblatt der Gesamtkosten enthalten; • Schriftlicher Bericht über Abweichungen der Hauptkonten um mehr als +/-20 % zwischen den geplanten und den tatsächlichen Kosten; • Finanzierungsstatus (Gegenüberstellung Finanzierungsplan laut Einseitiger Verpflichtungserklärung mit aktuellem Finanzierungsstatus unter Ausweis der noch ausstehenden Zahlungen));

	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise zu den Zahlungseingängen der Finanzierungsbestandteile (Bankkontoauszug); • Verträge mit den nicht im Finanzierungsplan enthaltenen Finanzierungspartnern bzw. Koproduzenten; • Angabe etwaiger Einnahmen, die zu einer Kostenreduktion führen (z.B. Rabatte, Verkauf von Requisiten, Entschädigungen, Product-Placement...); • Endgültige Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des Südtiroleffekts (sofern vorhanden); • Tagesberichte und Tagesdispositionen für den gesamten Drehzeitraum (Drehorte, Anzahl der Drehtage, Drehzeitraum, beteiligte Personen...); • Protokolle der Filmversicherung im Schadensfall; • Nachweis der Fertigstellung der Nullkopie (z.B. Lieferschein des Labors); • Nachweis der Ablieferung einer Kopie des Werkes in einem nationalen Archiv (z.B. Cineteca Nazionale oder Bundesarchiv); • Angabe der Dauer und des Formats des Werkes; • Angabe von Datum, Ort/TV-Sender der Erstauswertung des Werkes (Premiere auf einem Festival, Kinostart oder Erstausstrahlung...); • Unterzeichnetes Bestätigungsschreiben (wird vom Wirtschaftsprüfer ausgestellt); • Promotionsmaterial des Werkes (mindestens zehn verschiedene digitale Bilddateien in Form von Set-Fotos und Filmstills, Video- oder Backstage-Fotos, Filmplakat, Filmtrailer, Pressemappe...); • Download-Link/Datei des Werkes zur Archivierung.
<p>Hinweise zur Abrechnung der angefallenen Ausgaben:</p>	<p>Hinweise zur Schlusskostenabrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 23 der geltenden Förderkriterien: Um die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Werke zu überprüfen, führt IDM stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 8 % der Werke durch. Bei den ausgelosten Werken wird eine Kontrolle von 100 % der in Südtirol angefallenen Ausgaben durchgeführt; • Nicht-Erreichung der vorgesehenen Produktionskosten und des Finanzierungsplans: Es erfolgt eine prozentuale Kürzung des finanzierten Betrags entsprechend der Abweichung zwischen den geplanten und den Istkosten. Dies führt dazu, dass die Schlussrate nicht vollständig ausgezahlt wird; • Überschreitung der vorgesehenen Produktionskosten und des Finanzierungsplans: Es erfolgt keine nachträgliche Erhöhung des für den Beitrag vorgesehenen Betrags; • Nicht-Erreichung des Südtiroleffekts und der Drehtage in Südtirol: Der gewährte Beitrag wird prozentual entsprechend der Abweichung gekürzt. Abweichungen von den Richtlinien sind nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen zulässig, daher müssen Änderungen der in der Antragstellung, der Beitragsbestätigung und der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Informationen unverzüglich und schriftlich an IDM gemeldet werden. • Abweichungen von den projektspezifischen Maßnahmen: Abweichungen von den in der Antragstellung, der Beitragsbewilligung und der Einseitigen Verpflichtungserklärung enthaltenen Angaben müssen unverzüglich schriftlich an IDM gemeldet und von dieser ausdrücklich genehmigt werden. In der Regel bemüht sich IDM, eine Lösung zu finden, die die Einhaltung der spezifischen Bedingungen des Werkes sicherstellt; • Anerkannt werden nur Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Rechnung/Quittung ausgestellt wurde und die tatsächlich bezahlt wurden. Die einzelnen Dokumente müssen dem Werk eindeutig zuordenbar sein und, wo erforderlich, den CUP-Cope enthalten;

	<ul style="list-style-type: none"> • Bitte <u>bewahren Sie die Originalbelege und -verträge</u> zur Einsichtnahme auf. Falls erforderlich, müssen Kopien davon zur stichprobenartigen Kontrolle an IDM oder das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen übermittelt werden; • Im Rahmen der Prüfung der Schlusskostenabrechnung kann es erforderlich sein, schriftliche Erläuterungen, eine Aufschlüsselung der Ausgaben oder andere schriftliche Unterlagen vorzulegen.
Verweis auf die Unterstützung (Artikel 25, Absatz 1 und 2 der geltenden Förderkriterien):	<p>Im Vorspann und Abspann des Werkes muss auf die Unterstützung durch IDM hingewiesen werden, ebenso immer dann, wenn die Finanzierungspartner des geförderten Werkes in entsprechenden Publikationen, Werbematerialien und anderen Promotionsunterlagen erwähnt werden.</p> <p><i>Für die Zusendung Handbuchs zur Verwendung und des Logos-Pakets ist es erforderlich, direkt Kontakt mit den Förderreferenten aufzunehmen.</i></p>
Vorführung in Südtirol (Artikel 25, Absatz 3 und Artikel 26, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle von Kinoprojekten ist es verpflichtend mindestens eine Kinovorführung, unter Anwesenheit des Regisseurs/ der Regisseurin und von mindestens einem der Hauptdarsteller/einer der HauptdarstellerInnen in Südtirol; • Die Veröffentlichung aller im Rahmen der Produktionsförderung unterstützten Werke muss innerhalb von maximal 30 Monaten nach dem Datum der der Förderzusage in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen.
Rechtliche Informationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der zur Förderung zugelassenen Projekte hängt von der Verfügbarkeit der Mittel von IDM Film Commission Südtirol im laufenden Jahr ab. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung von noch verfügbaren Mitteln am Ende des Jahres. Zudem ist es nicht möglich, eine Erhöhung der bereits gewährten Fördermittel zu beantragen; • Grundsätzlich behält sich IDM das Recht vor, nicht den gesamten beantragten Förderbetrag zu gewähren; • Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, gegen den innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Einspruch erhoben werden kann. Die Fristen sind in der Bestätigung oder Ablehnung der Antragstellung angegeben; • Im Falle von unwahren Angaben oder der Unterlassung erforderlicher Informationen wird der Förderantrag abgelehnt oder, im Falle bereits gewährter Mittel, werden diese umgehend widerrufen, und der/die Begünstigte ist verpflichtet, den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuzahlen; • Im Falle eines Projektabbruchs, unabhängig von der Ursache, haften die ProduzentInnen. IDM kann die Rückzahlung des gesamten Beitrags verlangen; • Der/Die Begünstigte ist für den gewährten Beitrag verantwortlich. Bei Koproduktionen kann von den Koproduzenten Solidarhaftung verlangt werden; • Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf die Gewährung des Beitrags besteht.

Mit diesem Dokument hoffen wir, Ihnen nützliche und klare Informationen gegeben zu haben. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Feedback zur Vollständigkeit und Verständlichkeit des Dokuments. Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!